

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert zu Beweissicherungszwecken die Video- und Tonbandaufzeichnung von Vernehmungen durch Amtsträger und Psychologen sowie die gerichtliche Verwertbarkeit solcher Aufzeichnungen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, mit einer Bild- und Tonaufzeichnung könne für die Fälle von „Fehlbegutachtungen“ für Betroffene ein Beweismittel für die Einlegung eines Rechtsmittels erzeugt und damit insgesamt die Fehlerquote bei psychologischen Gutachten verringert werden. Ferner werde hierdurch eine Kontrollmöglichkeit auch für die Gutachter selbst geschaffen. Man beuge insgesamt Fällen vor, in denen Menschen gegen ihren Willen aufgrund fehlerhafter psychologischer Gutachten und hieraus resultierender Beschlüsse und Urteile die Freiheit entzogen werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 284 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Eine Videoaufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren ist bereits nach bisheriger Rechtslage zulässig (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung [StPO], 56. Aufl. 2013, § 163 StPO, Rn. 42). Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, etwas auszusagen. Er kann daher eine Aussage auch davon abhängig machen, dass diese in Bild und Ton mitgeschnitten wird. Die Aufzeichnung von Zeugenaussagen ist nach § 58a StPO zulässig, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch bestimmte Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder zur besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Mit Einverständnis des Zeugen kann aber auch in anderen Fällen eine Aufzeichnung erfolgen, ohne dass hierfür eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage erforderlich wäre. Gleiches gilt für eine durch einen Sachverständigen durchgeführte Untersuchung, wenn der Untersuchte einverstanden ist. Im Bereich des Ermittlungsverfahrens können die vom Petenten begehrten Aufzeichnungen daher auch ohne Tätigwerden des Gesetzgebers erfolgen, sofern dem Vernehmenden oder Untersuchenden hierfür eine entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung steht.

In der Hauptverhandlung erfolgen grundsätzlich keine Videoaufzeichnungen der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen. Nach § 273 Absatz 2 StPO kann der Vorsitzende bei einer Hauptverhandlung vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht jedoch anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll in Schriftform Vernehmungen der vorgenannten Verfahrensbeteiligten auf Tonträger aufgezeichnet werden. Eine Zeugenvernehmung soll ferner ausnahmsweise auf Video aufgezeichnet werden, wenn das Gericht wegen der dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen eine Vernehmung unter Einsatz von Videokonferenztechnik angeordnet hat und zu besorgen ist, dass der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann, die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit aber erforderlich ist, § 247a Abs. 1 StPO.

Eine weitergehende Ton- und Bildaufzeichnung der Vernehmung von Angeklagten, Zeugen und psychiatrischen Sachverständigen in der Hauptverhandlung würde das Rechtsmittel der Revision infrage stellen. Im Bereich der Verfahrensrüge gilt der

Grundsatz, dass keine Wiederholung der Beweisaufnahme durch das Revisionsgericht stattfinden darf (sog. Rekonstruktionsverbot) und es Sache des Tatrichters ist, die Ergebnisse der Beweisaufnahme im Urteil festzustellen und zu würdigen. Die aus seinem Urteil ersichtlichen Feststellungen binden das Revisionsgericht. Bei Verfügbarkeit umfänglicher Erkenntnisquellen in Form von Bild-/Tonaufzeichnungen läge es nahe, dass diese in irgendeiner Form revisionsrechtlich Bedeutung erlangen müssen. Es käme dann im Ergebnis doch zu einer „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ in der Revision, womit diese als Rechtsmittel ihre besondere Ausgestaltung verlieren würde.

Für das Rechtsmittel der Berufung ist eine solche umfassende Aufzeichnung ebenfalls nicht erforderlich, da sich der Inhalt des Urteils allein aus der Berufungshauptverhandlung schöpft und die Vernehmungen erneut durchgeführt werden müssen.

Auch im Hinblick auf ein etwaiges Wiederaufnahmeverfahren bedarf es keiner vollständigen Aufzeichnung der Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und psychiatrischen Sachverständigen im Ausgangsverfahren. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist nach § 359 Nr. 2 StPO unter anderem zulässig, wenn sich ein Zeuge oder Sachverständiger bei einem zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat. Der maßgebliche, die Verurteilung stützende Inhalt des Zeugnisses oder des Gutachtens ist in den Urteilsgründen mitgeteilt, sodass die Bild-/Tonaufzeichnung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn mit sich bringt. Entscheidend für einen Wiederaufnahmeerfolg sind im Übrigen neue Tatsachen und Beweismittel, nicht die früheren Vernehmungen im Ausgangsverfahren.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.